



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail
Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. Dezember 2010

BETREFF **Abgeltungsteuer;
Ausstellung von Steuerbescheinigungen für in den Jahren 2009 und 2010 besonders in
Rechnung gestellte und vereinnahmte Stückzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren,
die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden**

GZ **IV C 1 - S 2401/10/10005**
DOK **2010/1014211**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit der Ergänzung des § 52a Absatz 10 Satz 7 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG) wurde klargestellt, dass die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen auch dann als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG zu versteuern sind, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist.

Da die Kreditinstitute in diesen Fällen in den Kalenderjahren 2009 und 2010 keinen Steuer einbehalt auf derartige Stückzinsen vorgenommen haben, sind die Erträge in der Einkommensteuerveranlagung für 2009 und 2010 gemäß § 32d Absatz 3 EStG zu berücksichtigen. Um den betroffenen Steuerpflichtigen die Angaben der Stückzinsen im Steuerveranlagungsverfahren zu erleichtern, haben die Kreditinstitute hierzu gemäß § 45a Absatz 2 EStG eine gesonderte Steuerbescheinigung zu erteilen (vgl. Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines JStG 2010 vom 28. Oktober 2010 - BT-Drs. 17/3549 Seite 8).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Ausstellung derartiger Steuerbescheinigungen Folgendes:

Für die Bescheinigung der Angaben ist das anliegende amtlich vorgeschriebene Muster zu verwenden. Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben darf von ihm nicht abgewichen werden. Die Gestaltung des Feldes für die Bezeichnung der auszahlenden Stelle ist nicht vorgeschrieben.

Die Steuerbescheinigung ist nur für die Kalenderjahre 2009 und 2010 auszustellen. Sie ist zu erstellen, auch wenn der Steuerpflichtige dies nicht beantragt hat. Eine zusammenfassende Bescheinigung ist nicht zulässig. Die Steuerbescheinigungen sind dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 30. April 2011 zuzusenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Steuerbescheinigungen gemeinsam mit der Jahressteuerbescheinigung 2010 versandt werden.

Eine Steuerbescheinigung ist nicht auszustellen, wenn der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG vorliegt. In diesem Fall sind die Stückzinsen mangels einer Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auch nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung anzusetzen.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Muster

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung über den Zufluss von Stückzinsen

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

sind im Kalenderjahr Stückzinsen in Höhe von ohne Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug (kein Steuereinbehalt oder Verrechnung mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen) zugeflossen.

Hinweise für den/die Gläubiger der Kapitalerträge:

Die bescheinigten Stückzinsen sind steuerpflichtig. Da Ihr Kreditinstitut bei diesen Kapitalerträgen keinen Steuerabzug vorgenommen hat, haben Sie die Kapitalerträge gegenüber Ihrem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr anzugeben (§ 32d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Haben Sie die Kapitalerträge bereits angegeben, bedarf es keiner zusätzlichen Erklärung von Ihnen.

Tragen Sie hierzu bitte, sofern noch nicht geschehen, die Kapitalerträge in die Zeilen 15 und 16 der Anlage KAP Ihrer Einkommensteuererklärung für das entsprechende Kalenderjahr ein und fügen Sie die Steuerbescheinigung bei.

Haben Sie eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt bereits eingereicht, brauchen Sie keine berichtigte Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie kommen Ihrer Erklärungspflicht ausreichend nach, wenn Sie die Steuerbescheinigung bei Ihrem Finanzamt einreichen und gleichzeitig einen formlosen Antrag stellen, dass die bescheinigten Stückzinsen bei Ihrer Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind.